

Wahlbekanntmachung

Aufforderung an die Parteien und Wählergruppen zur Benennung von Wahlausschussmitgliedern

Für die Kommunalwahl am 12. September 2021 ist für das Wahlgebiet der Gemeinde Belm gemäß § 8 Abs. 2 Niedersächsische Kommunalwahlordnung (NKWO) i.V.m. § 10 Abs. 1 des Nds. Kommunalwahlgesetzes (NKWG) ein Wahlausschuss zu bilden. Dies gilt entsprechend § 45 c i.V.m. den §§ 8 und 10 NKWG für die allgemeine Direktwahl am 12. September 2021. Zu den wesentlichen Aufgaben des Wahlausschusses gehören die Zulassung der Wahlvorschläge und die Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses. Den Vorsitz des Wahlausschusses führt die Gemeindegewahlleitung. Für den Wahlausschuss beruft die Gemeindegewahlleitung weitere sechs Mitglieder auf Vorschlag der im Wahlgebiet vertretenen Parteien und Wählergruppen aus den Wahlberechtigten des Wahlgebiets.

Die in der Gemeinde Belm vertretenen Parteien und Wählergruppen hiermit aufgefordert, **bis zum 19. Mai 2021** für die Kommunalwahl sowie für die allgemeine Direktwahl am 12.09.2021 Wahlberechtigte des Wahlgebiets als Mitglieder und stellvertretende Mitglieder für den Gemeindegewahlausschuss vorzuschlagen.

Ich bitte daher alle Parteien und Wählergruppen, mir bis zum

19. Mai 2021

wahlberechtigte Personen aus der Gemeinde Belm für die Berufung in den Wahlausschuss vorzuschlagen.

Gemäß § 13 Abs. 2 NKWG können Wahlbewerberinnen, Wahlbewerber und Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge ein Wahlehenamt nicht innehaben.

Die Übernahme eines Wahlehenamtes darf nach § 13 Abs. 3 NKWG aus wichtigem Grund abgelehnt werden. Insbesondere dürfen die Berufung zu einem Wahlehenamt ablehnen:

1. die Mitglieder des Bundestages und der Bundesregierung sowie des Landtages und der Landesregierung,
2. die im öffentlichen Dienst Beschäftigten, die amtlich mit der Vorbereitung und Durchführung der Wahl oder mit der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit betraut sind,
3. Wahlberechtigte, die das 65. Lebensjahr vollendet haben,
4. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass ihnen die Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderer Weise erschwert,
5. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie aus dringendem beruflichen Grund oder durch Krankheit oder Gebrechen verhindert sind, das Amt ordnungsgemäß auszuüben,
6. Wahlberechtigte, die sich am Wahltag aus zwingenden Gründen außerhalb ihres Wohnortes aufhalten.

Belm, 25. März 2021



Marcus Hensing
Gemeindegewahlleiter